

Landkreis Vorpommern-Rügen

- Der Landrat -

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
Fachbereich 3

Vorlagen Nr.:
BV/1/0079

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	05.03.2012			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	26.03.2012			

Entscheidung über den Antrag auf Rückübertragung des Rettungsdienstes und der Leitstelle an die Hansestadt Stralsund

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt:
Der Antrag der Hansestadt Stralsund auf Übertragung der Trägerschaft des öffentlichen Rettungsdienstes und einer ständig besetzten Feuerwehreinsatzleitstelle, die als Integrierte Regionalleitstelle für das gesamte Kreisgebiet betrieben werden soll, wird abgelehnt.

Grimmen, den 02.03.2012

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Nachdem die Kreisfreiheit der Hansestadt Stralsund mit Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Satz 1 LNOG M-V aufgehoben wurde, ist der neu gebildete Landkreis Vorpommern-Rügen im Wege der Funktionsnachfolge Träger des öffentlichen Rettungsdienstes sowie des überörtlichen Brandschutzes und Technischen Hilfeleistung auf dem Gebiet der Hansestadt geworden.

Die Hansestadt Stralsund und die ehemaligen Landkreise Rügen und Nordvorpommern haben im Mai 2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) unterzeichnet, nach der in der IRLS drei Aufgaben, nämlich Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst, wie in anderen Landkreisen auch, erledigt werden sollen. Diese drei Aufgaben sollte der Landrat des Landkreises Nordvorpommern im Zusammenhang mit der IRLS übernehmen.

Zwar ist die Rechtsgrundlage des Vertrages mit dem 4. September 2011 weggefallen; als Rechtsnachfolger führt der Landkreis Vorpommern-Rügen jedoch die Errichtung der Leitstelle fort. Auch sind die entsprechenden Finanzierungsmittel im Haushalt zur Verfügung gestellt worden. Die tatsächliche Umsetzung der Errichtung der Leitstelle basiert also ebenfalls auf diesen drei Säulen.

Die Aufgabe der unteren Katastrophenschutzbehörde des Landkreises, die dieser als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahrnimmt, ist jedoch nicht auf die Hansestadt übertragbar. Die Landesregierung kann nach § 2 Abs. 3 LKatSG M-V eine zuständige Behörde nur zwischen einer kreisfreien Stadt und einem Landkreis, also zwischen zwei gesetzlichen Aufgabenträgern bestimmen.

Die IRLS ist ein wichtiger Bestandteil für diese Aufgabenwahrnehmung, was angesichts der aktuellen Hangabbrüche in Putgarten und anderen Kommunen auf Rügen (hier sei auch an Lohme erinnert), oder die aktuellen Ereignisse der großflächigen Paraffinanspülungen entlang unserer Küsten hinreichend deutlich geworden sein dürfte. Sämtliche Räumlichkeiten, Techniken und Infrastrukturen werden im Übrigen am Standort der IRLS vorgehalten. Alle verwaltungsinternen Informationswege und Strukturen des Landkreises sind Grundlage für die Arbeit der IRLS im Regelbetrieb und auch im Großschadensfall/der Katastrophe. Denkbar sind solche Einsatzlagen wie z.B. Tierseuchen, Epidemien, Gefahrgutunfälle etc. Für keine dieser Fälle ist die große kreisangehörige Stadt Stralsund nunmehr kraft Gesetzes Träger dieser Aufgaben.

Auch die Trägerschaft des öffentlichen Rettungsdienstes ist eine Aufgabe „zur Erfüllung nach Weisung“, also des übertragenen Wirkungskreises gem. § 6 Abs. 2 RDG M-V, die der Fachaufsicht des Sozialministeriums untersteht. Gem. § 6 Abs. 4 dieser Vorschrift kann nur die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes ggf. auf eine kreisangehörige Kommune übertragen werden. Eine Aufgabenübertragung ist damit gesetzlich ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises würde eine Übertragung einer ständig besetzten Feuerwehreinsatzleitstelle dazu führen, dass eine integrierte Leitstelle gem. § 3 Abs. 2 c) BrSchG M-V mit einheitlicher Trägerschaft nicht mehr infrage käme. Von einer Genehmigungsfähigkeit des Vertrages gem. § 165 Abs. 5 Satz 2 KV M-V durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird daher nicht ausgegangen.

Die beiden Interessenvertreter der über 120 Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Vorpommern-Rügen, der Kreisfeuerwehrverband Nordvorpommern sowie der Kreisfeuerwehrverband Rügen lehnen das Ansinnen auf Rückübertragung gleichlautend ab.

Mit der neuen IRLS und der Einführung durchgehender digitaler Technik erwarten sie einen Qualitätssprung und hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit den Disponenten der Leitstelle des großen Landkreises Vorpommern-Rügen.

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung			
Gesamtkosten:					
Finanzierung					
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:				
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME				
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
Bemerkungen:					
1. stellv. LR	2. stellv. LR	FDL 14	FDL 12		